

BauKG

MERKBLATT ZUM

BAUARBEITENKOORDINATIONSGESETZ

BGBL. I NR. 37/1999

► Hintergründe

► Ziele

► Risiken

Die Zielrichtung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes ist bereits in der Präambel der dem Gesetz zugrunde liegenden EU-Baustellenrichtlinie deutlich gemacht, wo auf die erforderliche Einbindung und Verantwortung des Bauherrn hingewiesen wird.

Dabei geht es nicht nur um die Koordinierung des Bauablaufes, sondern insbesondere um eine verbesserte Koordination von zu treffenden Arbeitnehmerschutzmaßnahmen bereits während der Vorbereitungsphase.

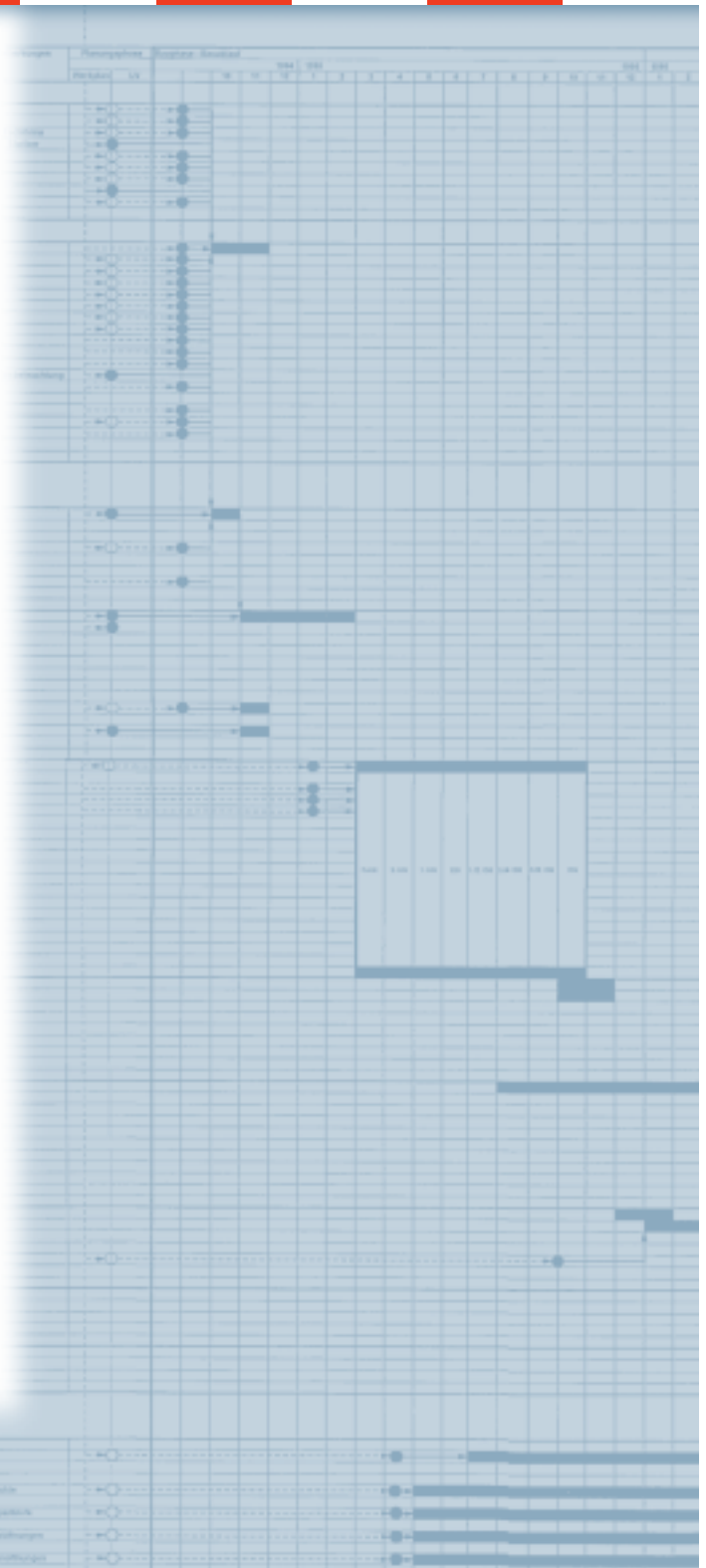
Es geht nicht darum, für Bauunternehmen neue Aufgaben zu schaffen und damit Kosten zu verursachen, sondern sicherzustellen, daß Bauunternehmen rechtzeitig Informationen erhalten, die sie für ihre Kalkulation und Arbeitsvorbereitung benötigen.

Professionelle Baustellen- und Planungskoordination führt zur Qualitätssteigerung, exakteren Einhaltung der Bauzeiten und genaueren Termin- und Finanzplanung durch das perfekte Zusammenspiel der Planenden und Bauausführenden.



Baugewerbe

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH



DIE BEWEGGRÜNDE

Durch das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999, wird die EU-Baustellen-Richtlinie in Österreich umgesetzt.

Nach einer EU-Analyse von tödlichen Arbeitsunfällen sind diese zu 35 % auf Versäumnisse bei der Bauplanung und zu 28 % auf die mangelnde Baustellenorganisation und Koordinierung der beteiligten Unternehmen zurückzuführen.

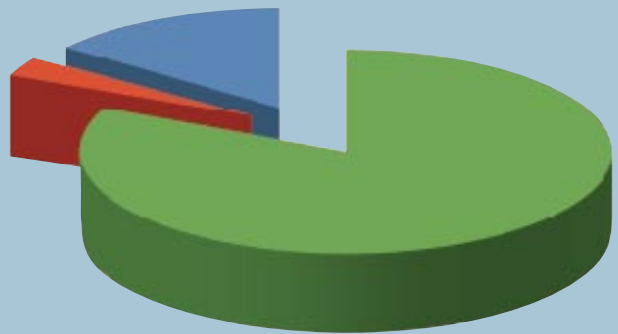
Die Kosten der Arbeitsunfälle werden von der EU auf 3 % des Bauumsatzes geschätzt.

Zudem entstehen durch Fehlleistungen in der Vorbereitungsphase Kosten verursacht durch Qualitätsmängel in der Höhe von 15 % des Bauumsatzes.

Dies bedeutete neben all dem menschlichen Leid auch das Anfallen enormer Folgekosten für die Bauherren. Deshalb ist es erklärtes Ziel der EU durch das BauKG die Unfall-

zahlen zu senken, Ausfallzeiten, Zeitverzögerungen und die damit zusammenhängenden Folgekosten zu reduzieren.

Anteil am Bauumsatz



■ Kostenanteil Arbeitsunfälle	3 %
■ Fehlerkosten Qualitätsmängel	15 %

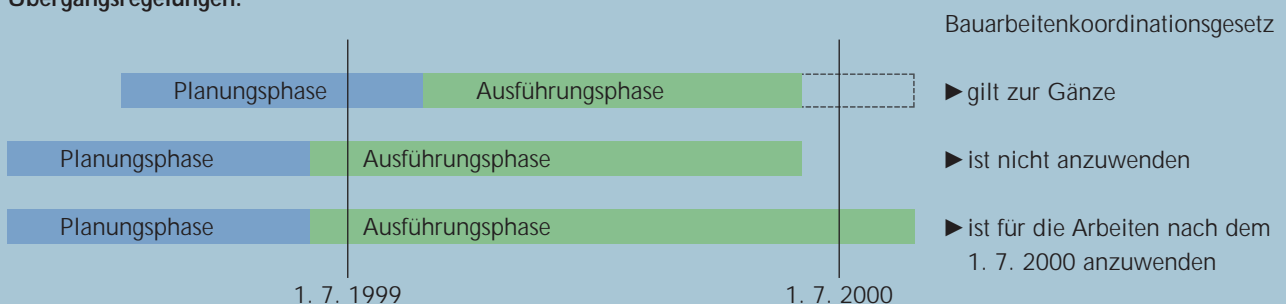
DIE BEGRIFFE

- Bauherr:** Bauherr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird.
- Projektleiter:** Projektleiter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn mit den gesetzlichen Bauherrn-Pflichten gemäß BauKG beauftragt wird.
- Vorbereitungsphase:** Die Vorbereitungsphase (Planungsphase) ist der Zeitraum vom Beginn der Planungsarbeiten bis zur ersten Auftragsvergabe.
- Ausführungsphase:** Die Ausführungsphase ist der Zeitraum von der ersten Auftragsvergabe bis zum Abschluß der Bauarbeiten.
- Koordinatoren:** Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne dieses Bundesgesetzes (Planungskordinator bzw. Baustellenkoordinator) ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn oder Projektleiter mit der Durchführung der in § 4 bzw. § 5 BauKG genannten Aufgaben betraut wird.
- Gefährliche Arbeiten:** **Arbeiten die mit besonderen Gefahren** für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind, sind insbesondere (siehe auch § 7 BauKG):
- Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes, des Verschüttetwerdens oder des Versinkens besteht, wenn diese Gefahr durch die Art der Tätigkeit, die angewandten Arbeitsverfahren oder die Umgebungsbedingungen erhöht wird, wie Arbeiten im Verkehrsbereich oder in der Nähe von Gasleitungen
 - Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, die entweder eine besondere Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen, oder für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß Verordnung des BM für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997 vorgeschrieben sind
 - Arbeiten mit ionisierenden Strahlen
 - Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen
 - Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht
 - Brunnenbau
 - unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau
 - Arbeiten mit Tauchgeräten
 - Arbeiten in Druckkammern
 - Arbeiten, bei denen Sprengstoff eingesetzt wird
 - die Errichtung oder der Abbau von schweren Fertigbauelementen

Bauarbeitenkoordinationsgesetz

- gilt auf allen Baustellen, auf denen Arbeitnehmer beschäftigt werden (Ausnahmen siehe § 1 Abs 3, 4, 5 BauKG)
- gilt gleichzeitig, gemeinsam mit allen übrigen gesetzlichen Regelungen betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz (ASchG, BauV)
- erforderliche Maßnahmen sind abhängig von der Baustellengröße und der Baudauer
- der Bauherr ist neben den Arbeitgebern in die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gem. BauKG mit eingebunden
- die Sicherheitsmaßnahmen für die Errichtung des Bauwerks werden geplant
- Sicherheitsmaßnahmen für spätere Arbeiten am Bauwerk während der Nutzungsphase werden geplant
- dieses Gesetz trat mit 1. Juli 1999 in Kraft (für Bauvorhaben im Sinne des § 6 BauKG, die am 1. Juli 1999 bereits in der Ausführungsphase waren, ist dieses Gesetz ab 1. Juli 2000 anzuwenden)

Übergangsregelungen:



DIE HAFTUNGSPROBLEMATIK

Bei Übertretungen gelten die Strafbestimmungen gemäß § 10 BauKG solange keine Verletzten, Toten zu beklagen sind oder keine öffentliche Gefährdung vorliegt (Verwaltungsstrafverfahren).

Erfolgt im Zusammenhang mit der Gesetzesübertretung einer Verwaltungsstrafe eine Verletzung, Tötung oder öffentliche Gefährdung, so sind die Gerichte damit befaßt.

Derzeit gibt es keine gerichtlichen Entscheidungen. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß neben der Verantwortung der betroffenen Arbeitgeber und betrieblichen Vorgesetzten auch die mögliche Mitverantwortung (entsprechend ihrer Verpflichtungen gemäß BauKG) von Bauherr/Projektleiter und Koordinatoren geprüft wird.

Es wird dringend angeraten, das Gesetz entsprechend den geltenden Bestimmungen einzuhalten, denn nur damit ist sichergestellt, daß strafrechtliche, zivilrechtliche (Regreßforderungen der AUVA) und verwaltungsstrafrechtliche Übertretungen vermieden werden.

Eine entsprechende private Haftpflichtversicherung der Dienstnehmer (im Rahmen ihrer Tätigkeit innerhalb von Unternehmen, für Sach- und Vermögensschäden) wird empfohlen. Diese kann in die Unternehmer-Betriebshaftpflichtversicherung (gesondert) eingeschlossen werden. Weiters ist eine Deckung durch die Rechtsschutzversicherung zu prüfen.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann es zu Regreßforderungen der AUVA und Leistungsfreiheit der Bauherrn- und Betriebshaftpflichtversicherung kommen. Dieser Umstand kann eintreten, wenn Hinweise der Koordinatoren nicht berücksichtigt werden.

Wichtig: Für den planenden bzw. ausführenden Unternehmer besteht gegenüber dem Auftraggeber eine Hinweispflicht auf die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Spielregeln:

- Das BauKG wendet sich nach dem Verursacherprinzip primär an den Bauherrn.
- Der Bauherr kann seine Verpflichtungen einem fachkundigen Projektleiter übertragen, wobei der Projektleiter vom Bauherrn auch mit der Planung, der Ausführung und / oder der Überwachung der Ausführung des Bauwerks beauftragt sein kann.
- Der Bauherr oder, wenn ein solcher eingesetzt ist, der Projektleiter sorgt dafür (durch Beauftragung der Planer), daß bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojektes sowie bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten alle Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit berücksichtigt werden.
- Der Bauherr oder, wenn ein solcher eingesetzt ist, der Projektleiter übersendet dem Arbeitsinspektorat eine Vorankündigung über die Bauarbeiten, wenn die gesetzlichen Werte (Arbeitnehmer, Personentage) überschritten werden (siehe »Tätigkeit abhängig von der Baustellengröße«).
- Wenn auf der Baustelle gleichzeitig (oder aufeinanderfolgend bei gegenseitiger Beeinflussung) Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen tätig sind, bestellt der Bauherr oder, wenn ein solcher eingesetzt ist, der Projektleiter einen erfahrenen Baufachmann als Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Planungskoordinator, Baustellenkoordinator).
- Der Planungs- und Baustellenkoordinator kann, muß aber nicht die selbe Person sein.

Die Honorierung

- Die von der Kommission veröffentlichten Kosten für die Bestellung von Koordinatoren bewegen sich von 0,5 % bis 2,0 % der Herstellkosten.
 - Die Aufteilung in die Planungs- und Ausführungsphase wird grundsätzlich mit 1:3 angegeben, hängt aber im Einzelfall vom Verhältnis Komplexität und Schwierigkeit zur Dauer der Durchführung ab.
 - Wesentlichen Einfluß auf das tatsächliche Honorar haben dabei die Umgebungsbedingungen (z.B. einfaches oder schwieriges Gelände, Verkehr etc.), die Anzahl der Beteiligten (z.B. viele Professionisten) und die Gefährlichkeit der Arbeiten (z.B. Abbrucharbeiten, Dachgeschoßausbau).
 - Die nachstehend angeführte Methode sollte es sowohl den Bauherrn als auch Anbietern der Leistung ermöglichen, eine realistische Kalkulation durchzuführen. Bei der Ermittlung des Honorars ist zu berücksichtigen, daß Leistungen, die vom Baumeister selbst erbracht werden müssen als Sachverständigen-Leistung zu bemessen sind.
- Kosten je Einsatz:** Aufenthalt vor Ort, Fahrtzeit, Zeit für Dokumentation, Planstudium und Erarbeitung eines Einsatzplanes, Sekretariat (Schreibearbeiten, Verwaltung Akt, Verteilung von Unterlagen etc.), Ansatz für verbundenes Risiko (Versicherung, Haftung), Nebenkosten (Kopien, Telefonate etc.)
- Die derart ermittelten Kosten je Einsatz sind mit den geschätzten erforderlichen Baustellenbesuchen zu multiplizieren.
 - Zu diesem Betrag sind die Kosten für Besprechungen (z.B. wöchentliche Baubesprechung) hinzuzufügen.
 - Der Gesamtbetrag stellt die Basis für die Kosten der Baustellenkoordination dar und ist, wenn ein unabhängiger Auftrag besteht, um die einmaligen Kosten des Studiums der Unterlagen zu erweitern.
 - Die Kosten für die Planungsphase sind mit ca. 30 % bis 50 % davon in Anschlag zu bringen.

Der Vertrag:

Wird die Baustellenkoordination dem Generalunternehmer übertragen, ist es nötig, eine Vergütungsvereinbarung außerhalb der Einheitspreispositionen für die eigentlichen Bauleistungen zu treffen, also durch Festlegung eigener Einheits- oder Pauschalpreispositionen (und nicht als »Einrechnung in die Einheitspreise der Bauleistung«).

Die Beistellung eines Baustellenkoordinators z.B. ist eben keine »Nebenleistung« gem. Punkt 1.2.15 der ÖNORM B 2110!

Es ist daher eine von der Ausführung der Arbeiten völlig unabhängige Leistung, welche in einem Leistungsverzeichnis genau zu beschreiben ist.

Das dürfen Bauausschreibungen nicht enthalten:

- kein generalisiertes und undifferenziertes Überbinden auf den Bau-Auftragnehmer, sondern höchstens im Rahmen des Möglichen (also §§ 3, 6, 7 und 8 BauKG nur hinsichtlich des Aufgabenbereiches des Baustellenkoordinators: hinsichtlich des SiGe-Planes und der Unterlage für spätere Arbeiten nur für die Verpflichtung zur Anpassung, aber nicht für die Erstellung),
- keine Festlegung in der Bauausschreibung, daß die Kosten in die Einheitspreise einzurechnen sind – sondern genaue Beschreibung dieser »BauKG-Leistung« im Zusammenhang mit eigenen Einheitspreispositionen, wenn schon der Bauauftragnehmer den Baustellenkoordinator stellt,
- keine überzogenen Haftungsverpflichtungen für den Projektleiter in den Vorbemerkungen einer Ausschreibung (z.B. keine pauschalen Erklärungen zu »gänzlicher« Schad- und Klagelohaltung für »alle Pflichten aus dem BauKG«)

Tätigkeiten abhängig von der Baustellengröße

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung Grundsätze Gefahrenverhütung	Vorankündigung	PI-Koord Bst-Koord	SiGe-Plan	Unterlage
An	Umfang / Art Arbeiten					
Arbeitnehmer eines Arbeitgebers	< 31 Arbeitstage + 21 AN oder < 501 Personentage	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
	< 31 Arbeitstage + 21 AN oder < 501 Personentage gefährliche Arbeiten*	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
	> 30 Arbeitstage + 20 AN oder > 500 Personentage	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber	< 31 Arbeitstage + 21 AN oder < 501 Personentage	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
	< 31 Arbeitstage + 21 AN oder < 501 Personentage gefährliche Arbeiten*	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
	> 30 Arbeitstage + 20 AN oder > 500 Personentage	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

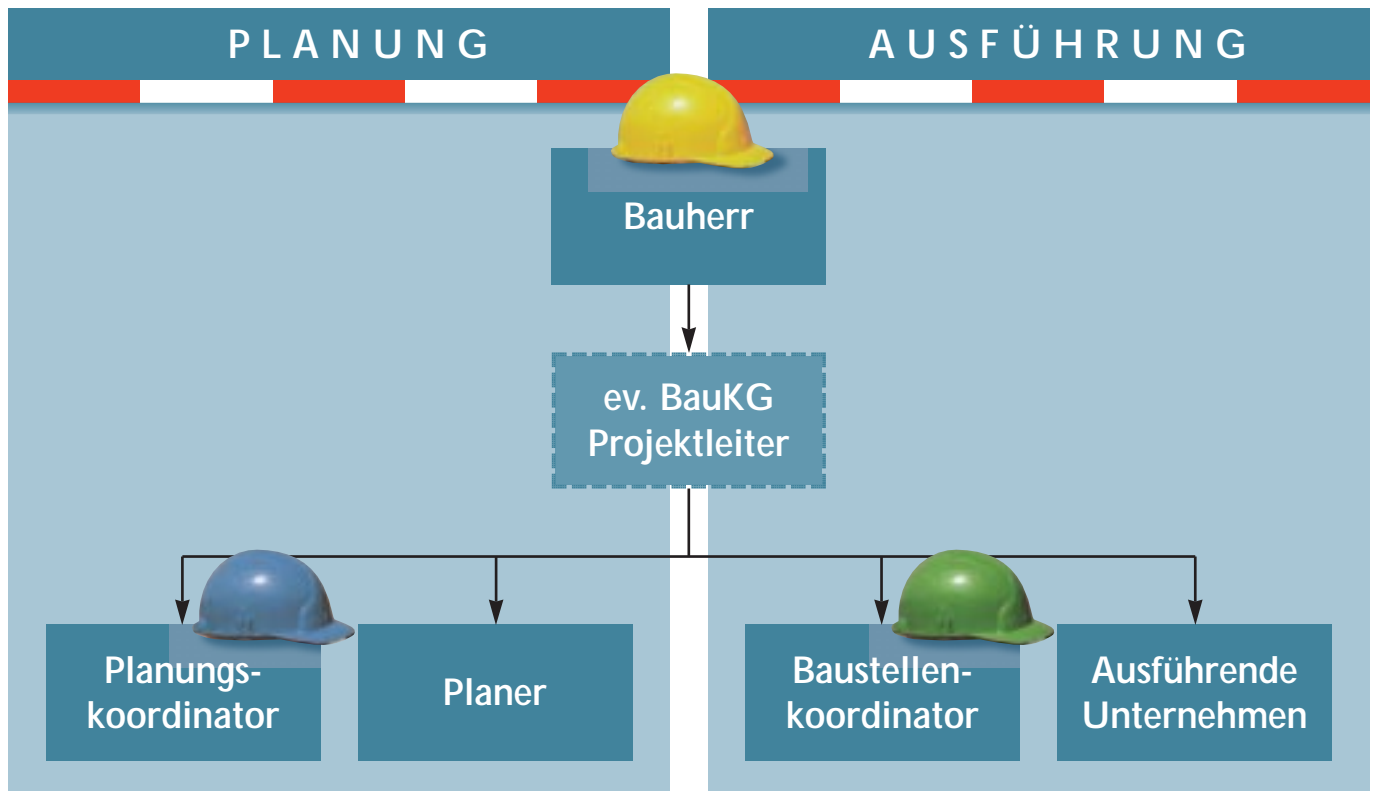
siehe Begriffsbestimmungen*

Tätigkeiten in der Planungsphase

Tätigkeiten	Verantwortung	Anmerkung
ev. Bestellung BauKG-Projektleiter	Bauherr	intern oder extern
Bestellung Planungsordinator	Projektleiter	vor Beginn der Planungsarbeiten
Ausarbeitung SiGe-Plan	Planungsordinator	in Planungsphase
Ausarbeitung Unterlage	Planungsordinator	in Planungsphase
Erstellen Vorankündigung	Bauherr	2 Wochen vor Baubeginn

Tätigkeiten in der Ausführungsphase

Tätigkeiten	Verantwortung	Zeitpunkt
Bestellung Baustellenkoordinator	Bauherr/Projektleiter	spätestens bei Auftragsvergabe
Organisation der Zusammenarbeit	Baustellenkoordinator	laufend, wenn versch. Arbeitgeber
Anpassung SiGe-Plan	Baustellenkoordinator	laufend
Anpassung Unterlage	Baustellenkoordinator	laufend



Der Bauherr

hat zu veranlassen:

- Bestellung eines Planungs- und Baustellenkoordinators, wenn Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen auf der Baustelle tätig sind (nachweislich und mit deren Einverständnis)
- Erstellung einer Vorankündigung (bei größeren Bauvorhaben) an das Arbeitsinspektorat

Der Bauherr kann damit auch einen Projektleiter gemäß BauKG beauftragen

Der Planungskoordinator

- koordiniert die Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung durch die Planer
- arbeitet den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) aus: Ein SiGe-Plan wird erstellt, wenn Arbeiten mit besonderen Gefahren durchgeführt werden oder wenn eine Vorankündigung übersendet werden muß. Im SiGe-Plan sind die für die Baustelle charakteristischen Bestimmungen (Bereitstellung von gemeinsamen Einrichtungen, wie sanitäre Einrichtungen, Baustromversorgung, Beleuchtung, Gerüste) erfaßt, er beinhaltet darüber hinaus die spezifischen Maßnahmen für Arbeiten mit besonderen Gefahren
- stellt eine Unterlage für spätere Arbeiten (Unterlage) zusammen, in der Maßnahmen und Einrichtungen für die spätere Nutzung, Instandhaltung, Umbau und Abbruch enthalten sind
- achtet darauf, daß der SiGe-Plan und die Unterlage – durch Aufnahme in die Ausschreibung – berücksichtigt werden

Der Baustellenkoordinator

- koordiniert die Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung durch die ausführenden Unternehmen
- paßt den SiGe-Plan und die Unterlage den Änderungen der Praxis an
- organisiert die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Tätigkeiten zwischen den ausführenden Unternehmen
- achtet darauf, daß die ausführenden Unternehmen die Grundsätze der Gefahrenverhütung und den SiGe-Plan anwenden
- trifft Maßnahmen, daß nur befugte Personen die Baustelle betreten
- hat Feststellungen über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unverzüglich dem Auftraggeber oder Projektleiter zu melden
- hat das Recht sich an das Arbeitsinspektorat zu wenden

Die Vorankündigung

Die Unterlage für spätere Arbeiten



Der SiGe-Plan

Die Ausschreibungstexte



Die Vorankündigung

- Erstellung:** durch Bauherr oder Projektleiter
- Voraussetzung:** > 30 Arbeitstage und > 20 Arbeitnehmer oder > 500 Personentage
- Zeitpunkt:** spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten an das zuständige Arbeitsinspektorat senden
- Inhalte:** Datum; Standort der Baustelle; Name und Anschrift (Bauherr, Projektleiter, Planungs- und Baustellenkoordinator); Art des Bauwerks; Beginn und Dauer der Arbeiten; Höchstzahl der Beschäftigten; Anzahl der Unternehmen und Selbständigen; bereits beauftragte Unternehmen

Sichtbar auf der Baustelle ausgehängt und angepaßt bei Änderungen

Der SiGe-Plan

- Erstellung:** Planungskoordinator
- Voraussetzung:** Bei Baustellen für die eine Vorankündigung erforderlich ist oder bei Arbeiten mit besonderen Gefahren
- Zeitpunkt:** in der Vorbereitungsphase
- Inhalte:** Bauzeit; Baustelleneinrichtung; Verkehrssicherung; Verkehrsführung; Einbauten; Bestand von Bauwerken; Bodenbeschaffenheit und Grundwasserstand; Kollektive Sicherheitsmaßnahmen; Gefährliche Arbeitsabläufe; besondere Schutzmaßnahmen; Erste-Hilfe-; Sanitär- und sonstige Einrichtungen; Notfall-Planung (z.B. Evakuierungspläne); Gefährliche Arbeitsstoffe; Beleuchtung; Winterbaumaßnahmen

Ist bei Arbeitsfortschritt und Änderungen unverzüglich anzupassen



Die Unterlage für spätere Arbeiten

- Erstellung:** Planungskoordinator
- Voraussetzung:** für **alle** Baustellen ist eine Unterlage für spätere Arbeiten zu erstellen
- Zeitpunkt:** in der Vorbereitungsphase
- Inhalte:** Bedeutende Angaben über Sicherheit und Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbau oder Abbruch (wie z.B. Anschlagpunkte, Aufstiegshilfen, Einbautenpläne, etc.)



Ist bei Arbeitsfortschritt und Änderungen anzupassen

Die Ausschreibungstexte

- Erstellung:** Planer / Ausschreibender
- Voraussetzung:** SiGe-Plan bzw. die Unterlage sind Bestandteil des Bauvertrages
- Zeitpunkt:** in der Vorbereitungsphase
- Inhalte:** Die wesentlichen aus dem SiGe-Plan bzw. aus der Unterlage für die Nutzung resultierenden Maßnahmen

In Form von Leistungspositionen oder Leistungsbeschreibungen



Bei Bauarbeiten geringen Umfanges, die von mehreren Unternehmen ausgeführt werden, müssen, wenn diese Arbeiten nacheinander ausgeführt werden keine Koordinatoren bestellt werden, wenn keine gegenseitige Beeinflussung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz gegeben ist.

Wenn ein Nacheinanderarbeiten nicht möglich ist und mehrere Unternehmen gleichzeitig tätig werden, müssen jedoch auch für die kleineren Instandhaltungsarbeiten Koordinatoren bestellt werden.

Der Planungsordinator hat dabei die Pflicht, für die Wahrnehmung der Grundsätze der Gefahrenverhütung zu sorgen. Dabei ist es durchaus möglich, daß bei gewissen Instandhaltungsarbeiten z.B. beim Sanieren eines Badezimmers durch Installateur und Fliesenleger – keinerlei Maßnahmen durch den Planungsordinator festzulegen sind.

Bei den in ähnlicher Art und Weise immer wiederkehrenden Instandhaltungsarbeiten liegt es nahe, daß der Planungsordinator, falls gemeinsame Maßnahmen erforderlich sind, diese Maßnahmen normativ für alle künftigen Tätigkeiten dieser Art festlegt und im konkreten Einzelfall dann die eventuell erforderlichen Ergänzungen durchführt.

Insbesondere umfaßt dies:

- prüfen und festlegen, welche Sozialeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden
- festlegen von gemeinsamen Einrichtungen (z.B. Absturzsicherung, Gerüstung)
- Überprüfung von gegenseitigen Gefährdungen durch eingesetzte Arbeitsstoffe durch Abfrage bei allen Beteiligten
- festlegen von gemeinsamen Maßnahmen (z.B. Absaugung, Lüftung, Rauchverbot).

Wenn der Gesetzgeber auch keine Dokumentation verlangt, wird dennoch empfohlen, Eigenaufzeichnungen z.B. einseitige Checkliste für derartige Bauvorhaben zu führen und diese womöglich den Beteiligten in Kopie als Erinnerung an die getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen.

In analoger Weise kann der Planungsordinator vorgehen, wenn ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erforderlich wird, z.B. Einfamilienhaus mit mehr als 500 Personen-tagen Dauer.

Die Pflicht, eine Unterlage für spätere Arbeiten zu erstellen, gilt für alle unter das BauKG fallenden Arbeiten und Baustellen – unabhängig von Art, Größe und Dauer der Bauarbeiten.

Während in vielen Bereichen des Tiefbaus die Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten, z.B. durch die Erstellung von Bestandsplänen der Leitungen, bereits Standard

ist, hat sie im Bereich des Hochbaus noch keine Tradition. Erst in letzter Zeit bekommt die Nutzungsphase unter dem Schlagwort Facility-Management den notwendigen Stellenwert in der Planungsphase, sodaß auch die Unterlage für spätere Arbeiten bald Selbstverständlichkeit werden wird.

Bisher wurde die Erstellung der Unterlage für Neubauten diskutiert. Da aber im BauKG keine Ausnahmen von der Erstellung einer Unterlage vorgesehen sind, die Unterlage also für jede Baustelle erstellt werden muß, stellt sich die Frage, wie diese Verpflichtung bei kleinen Umbau- und Instandhaltungsarbeiten an einem Bauwerk sinnvoll interpretiert werden kann.

Die Unterlage muß sich nur auf die jeweiligen Bereiche der Umbau- und Instandhaltungsarbeiten erstrecken, sich z.B. bei einem Dachgeschoßumbau nur auf das Dachgeschoß, nicht aber auf das gesamte Hause beziehen.

Bei Kleinbaustellen für Instandhaltungsarbeiten, wo es für künftige Arbeiten sicherheitstechnisch nichts vorzusehen gibt – denken wir z.B. an Malerarbeiten in einer Wohnung-, ist die Verpflichtung nicht gegeben.

Die Baustellenkoordination ist für die Bereiche durchzuführen über die Angaben im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemacht wurden.

Eine Koordination hat nur dann zu erfolgen, wenn bei Arbeiten in Eigenregie oder von verschiedenen Arbeitgebern nacheinander durchgeführt werden, bei denen keine Auswirkungen auf Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber gegeben sind. Die Koordination kann, wenn dies sinnvoll ist, auch phasenweise von mehreren Baustellenkoordinatoren durchgeführt werden.

Dies kann vor allem dann kostensenkend sein, wenn keine örtliche Bauaufsicht, kein Generalunternehmer und kein unabhängiger Baustellenkoordinator bestellt ist.

Vertraglich ist dann abzusichern, daß die Übergabe zwischen den einzelnen Baukoordinatoren erfolgt.

Zudem ist bei länger dauernden Arbeiten die Mitteilungspflicht der Beteiligten an den Baustellenkoordinator bezüglich der zeitlichen Abfolge ihrer Arbeiten zu regeln, um die erforderliche Baustellenkoordination abzustimmen.

In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren oder kurzfristig zu erledigenden Arbeiten ist die Bestellung so rasch als möglich, spätestens jedoch am Tag des Arbeitsbeginns, nachzuholen.

Bei kurzfristig zu erledigenden Arbeiten, bei denen keine Beeinflussung von nacheinander tätigen Unternehmen gegeben ist, z.B. Wasserrohrgebrechen entfällt die Koordinatorenbestellung.

Für Fragen zum Thema Bauarbeitenkoordinationsgesetz

steht Herr **Dipl.-Ing. Reinhold Steinmaurer**

Tel.: 01 / 718 37 38 -16; Fax: 01 / 718 37 37 -22

oder Herr **Bmst. Ing. Gerhard Maier**

Tel.: 01 / 513 33 61; Fax: 01 / 513 37 63 zur Verfügung.

Ausführliche Informationen zum

Thema Bauarbeitenkoordination finden

Sie im Buch »**Das Bauarbeiten-**

koordinationsgesetz«, erschienen im

Wirtschaftsverlag (Tel.: 01/546 64-0).

